

Franckesche Stiftungen zu Halle

Reisetagebuch von Tobias Gebler.

Gebler, Tobias

Köstritz, 07.06.1725-21.06.1725

7. Juni 1725

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215818](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215818)

4^{te} am 7.^{ten} Junii 1725.

Der Herr gütigste Herrschafft III.^{mi} des XXIV.^{ten}
 Herrn und des Herrn Gemahl Herrschafft
 Gndg. Gndg. weist mir dem Ober Gerichtsh.
 Rath Tobias Gledow und der Herrschafft
 Heiligkeit Gledow mittheilt & ist von
 Kärnten aus, und trauen sich die Anse-
 hung Urtheils und Befehlens in dem Namen
 Gottes an, wobei zu erwenden, dass es
 den Moment, der gütigste Herrschafft sich in
 den neuen, stehenden, wollten ein Herrschafft-
 Gerichte Hofe und Urtheils und einem, welcher
 referirte, dass es die Citationes ad assistendū
 litig. erwies zu mühen und bitten an die
 Anwesenenden Pfr. Landföhrer infirmirt
 sind, und wegen ihrer Befindlichkeit gehen wollten
 dergleichen Citation allerdavon des XI.^{ten}
 Herrn Herrschafft Gndg. ebenfalls zu infirmi-
 ren. So Begleiteten gütigste Herrschafft
 der Herr Graf zu Lynow, dergleichen die
 beiden jüngeren Herren des IX. und X. des
 dem Herrn Rath und Hofmeister von Graffen

52
bis Tausendfüß, so eine Rinde von Kirsche
ist, nun der diese Rinde gegessen, und die
Gewürst über noch eine bis zwei ^{nachgelieft} ~~und eine~~
dieser Teig 6 Rinden, reifen, und bei Hh.
Mag. Ernst derselbe des Kaufs logiert. Nun
war der Erband nachgefragt, jungen Mannes, und
mir zu dem dieser privatisierenden, seinen
Angehörigen Artz Appler, und würde wegen
der bewiesenen, Gefühl zweifeln, Wmi noch die
Gefolge. und nach Hh. A. Artz Appler, fol,
gunder Transact künftlich abgeordnet, das
nachfolgendes, seinen nach hypothecierten,
Drittelteil von Gütern, Dotation Hh. J. J. G.
Gut. der fr. Gräfin, als Creditrice cum
jure et actione cedens, das folgende, diese
von Capital und Zinsen, übersteigt 800 fl.
nehmen, und nach bei Verhandlung zu,
wärfen Drittelteil vom Kaufpreis
über obige 800 fl. und nach Abzug davon
sonst etwa noch darunter bestehendes, Pfandes,
übrig bleibt, Hh. Appler, davon seinen
Zinsen, auf so bald nach 800 fl. davon
gezahlt werden, die Zinsen davon, Hh.
Appler, um 2 Jahre über zu zahlen,
Lassen wollten. Von dem Diacono me,

Gosau referirte H. Rostler, dessen noch gleich
 ist zur Superintendur ernannt worden, wiewol
 übrige noch seiner nach dem besten, was
 dazumal in Genuß, pflichtete sich nicht gut, ob
 sey aber nicht Erbauung in dieser Sache.
 Herr Kirschen = Rath Buddas; zu dem W. m. m.
 woffen ging, und sich auf woffen, L. d. d.,
 wozu sich dieser Meinung und pflichtete der
 Kopf, da er fürchte daß man nicht unter Gnuß
 gedauert von Gosau zur Superintendur in
 Gnuß in Wessling gebracht wäre worden,
 und fürchte dafür, man würde nicht wohl mit
 ihm nachsorget gewesen seyn. Dem H. Gosau:
 Rath man sich vorzuziehen zu Gott judiciret so
 daß nicht solches von Geistlichem in ihm
 sey, von dem Vice Cantor Kellner zu Gnuß
 wiewol sich noch nicht gut, und so sey der
 jüngere, so der jüngere H. von Wissenheim
 zu Alt Kirschen nachfolgt fürchte. Es würde
 demnach wegen der vacanten Gnuß
 Superintendur mit gedauert H. Dr. Buddas
 abgeordnet, daß derselbe zu Gnuß von H.
 Rath und Cantor L. d. d. wiewol noch unter Gnuß
 pflichtete, und der jüngere H. C. d. d., Archi:
 Diacorum in Brandenburg dazumal in Wessling
 pflichtete bringen, sollte. In p. d. d. d. G.

sonder Gebot würde nachhinder auf
discussirt, und Eise selbst dafür sein,
dies dazugehen. Zu geben und zu nehmen
allerdings in nostra causa Revoca-
toria contra conscientiam Eines, würde
weil der Asessor der Camera Imperialis
Mann der ihm fließt dazugehen, salva et
illata conscientia nicht annehmen, ^{hat}
Vog excipit Dr. Budden den eadem, wenn
man einen oder den andern Assessor
stuart dazugehen geben wollte, dass er den
Nagel zwischen Ilmo und dem, in dem
texten und so möglich zum Grunde bringen
möchte. Gleichwie aber Hr. Dr. Budden
von Hr. Hof. Rath von Dischendorff Frei,
stark nicht viel werden wollte; also
Cobler zu zeigen die Eide, Bachove Vater
und Sohn zu Gott, dass sie sehr zimlich
waren und das Gute liebten. Abend
Hof der gedachte Lussus, bei Hr. M. Geist,
und nach Tisch gefast ein lustig Abend.
Gest.

♀ d. 8. Junii

Dischendorff gedachte, Eide von der Hof.
Rath u. Hofmeister von Gausen nach Lust und
Leben.